

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

1. APRIL 1933

7. HEFT

## Lage der Krankenversicherung.<sup>1)</sup>

Von Dr. Clara Henriques.

Der Sozialpolitische Ausschuss des November-Reichstages hatte in seiner letzten Tagung Ende Januar d. J. auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion die Aufhebung der am meisten eingreifenden Abbaubestimmungen der Notverordnungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung beschlossen.

Bei der Beurteilung des Abbaues ist besonders in Betracht zu ziehen, daß es sich in der Hauptsache um arbeitende oder nur vorübergehend arbeitsunfähige oder arbeitslose Menschen handelt und daß daher jede Einschränkung in einer Zeit des allgemeinen Lohn- und Gehaltsabbaues doppelt schwer empfunden wird. Reserven, aus denen die Kassenleistungen im Krankheitsfalle noch ergänzt werden können, stehen den wenigsten zur Verfügung. Aus diesem Grunde haben sich die Auswirkungen der früheren Notverordnungen mit der Zeit noch weiter verschärft.

Bereits durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930 wurden die Leistungen erheblich vermindert, obwohl — das muß ausdrücklich betont werden — damals von einer schlechten Finanzlage der Krankenkassen nicht die Rede sein konnte und Sanierungsmaßnahmen demgemäß keineswegs erforderlich waren. Es galt vielmehr, eine Beitragssenkung zur „Entlastung der Wirtschaft“ herbeizuführen.

Dabei sollte in erster Linie die angebliche Begehrlichkeit der Versicherten, über die in Arbeitgeberkreisen und insbesondere in Ärztekreisen immer wieder bewegliche Klage geführt wurde, eingedämmt und die sogenannten Bagatellfälle zurückgedrängt werden. Die Versicherten sollten deshalb an den Krankheitskosten beteiligt werden. Aus diesem Grunde wurden Behandlungsscheingebühr und Arzneikostenanteil (je 50 Pf. für den Schein bzw. das Rezeptblatt) eingeführt. Obwohl diese Beteiligung den wiederholt geäußerten ärztlichen Wünschen entsprach, erhob sich nach Ein-

<sup>1)</sup> Die letzte in der Notiz auf Seite 208 dieses Heftes mitgeteilte Verordnung ist nach Abschluß dieses Artikels erschienen.

führung ein stürmischer Protest der ärztlichen Organisationen; man hatte offenbar gemerkt, daß man sich ins eigene Fleisch geschnitten hatte. Aber gleichgültig, wie man zu dieser Protestaktion auf Grund des Vorangegangenen auch stehen mag, bisher unwiderlegt geblieben ist der Einwand der Aerzte, daß der Laie, ehe er den Arzt aufsucht, unmöglich entscheiden könne, ob es sich bei seinen Beschwerden um einen „Bagatellfall“ oder eine ernste Erkrankung handelt. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß gerade die schwersten Krankheiten, z. B. Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Krebs, bagatellartig beginnen, daß jede Hinauszögerung der Behandlung hier, abgesehen von allem anderen, eine erhebliche Kostenvermehrung bedeutet. Leider lassen sich die Fälle, in denen durch eine Verschleppung infolge der Behandlungsscheingebühr eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit verbunden eine Zunahme der Krankheitskosten entstanden ist, nicht statistisch erfassen.

Während gegen die Behandlungsscheingebühr diese Bedenken erhoben werden, sind sich die meisten Sachverständigen grundsätzlich darin einig, daß eine gewisse Beteiligung der Versicherten an den Arznei- und Heilmittelkosten zur Bekämpfung des Arzneihungers, d. h. der Ueberschätzung der medikamentösen Behandlungsweise, wesentlich hervorgerufen durch die Reklame der Arzneimittelhersteller, erforderlich sei. Bedenklich erscheint jedoch die Erschwerung jeder, auch der dringlichsten, Arzneiverordnung durch den starren Beitrag. Auch ist es fraglich, ob der Arzneikostenanteil in der in der Notverordnung gewählten Form wirklich seinen Zweck erreicht. Es besteht nicht nur nach theoretischer Auffassung, sondern, wie statistisch nachgewiesen werden konnte, auch in der Praxis die Gefahr, daß mit Rücksicht auf den 50-Pf.-Anteil der Versicherten gleichzeitig mehr und damit unwirtschaftlicher verordnet wird. Etwas endgültig Abschließendes läßt sich darüber bisher nicht sagen. Eine Milderung fanden die Bestimmungen über Krankenscheingebühr und Arzneikostenanteil durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930, durch die unterstützte Arbeitslose, Invaliden- und Angestelltenrentenempfänger, Schwerekriegsverletzte und Schwerunfallbeschädigte sowie bedürftige Tuberkulose und Geschlechtskranke von den Gebühren, allerdings nur für ihre Person, nicht für die Familienkrankenhilfe, befreit wurden. Ferner ist kein Arzneikostenanteil mehr zu erstatten, wenn nach zehntägiger Arbeitsunfähigkeit weitere Arzneien und Heilmittel benötigt werden.

Während man bei den Sachleistungen einen Rückgang der Inanspruchnahme durch die erwähnte Abschreckungsmethode zu erreichen versuchte, wurde bei den Barleistungen der Leistungsanspruch selbst verringert. Zunächst suchte man wiederum die Bagatellfälle durch die allgemeine Durchführung der dreitägigen Wartezeit beim Krankengeld zu treffen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Mehrleistungen eingeschränkt, insbesondere die

allgemeine satzungsmäßige Erhöhung des Krankengeldes (vor den Notverordnungen von 50 bis zu 60 Proz. des Grundlohns) untersagt. Zuschläge werden nur noch für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sowie nach der 6. Krankheitswoche zugelassen, ebenso darf das Hausgeld (regelmäßig 50 Proz. des Krankengeldes) allgemein nur mehr bis zu zwei Drittel des Krankengeldes (vor den Notverordnungen bis zum vollen Krankengeld) erhöht werden.

Gleichzeitig mit den Leistungsbeschränkungen der Notverordnung vom 26. Juli 1930 wurde auch eine angebliche Erweiterung durchgeführt: die Familienkrankenhilfe wurde zur Pflichtleistung erklärt. Tatsächlich handelt es sich jedoch dabei nur um die gesetzliche Festlegung des bereits bestehenden Zustandes, da die große Mehrzahl der Kassen, darunter nahezu alle Ortskrankenkassen, bereits Familienkrankenhilfe gewähren. Tatsächlich bedeutet auch hier die Notverordnung eine Einschränkung, da, wie bereits erwähnt, für Familienangehörigen in allen Fällen die Krankenscheingebühr zu zahlen ist, und da ferner nicht mehr, wie bisher bei zahlreichen Kassen, die vollen Arznei- und Heilmittelkosten übernommen werden dürfen. Als Pflichtleistung sind vielmehr nur 50 Proz. dieser Kosten von der Krankenkasse zu tragen; als satzungsmäßige Mehrleistung konnten 70 Proz. übernommen werden.

Hierin liegt eine besondere Härte, wenn es sich um Krankheiten handelt, zu deren Heilung teure Medikamente in verhältnismäßig großen Mengen erforderlich sind (z. B. Insulin bei Zuckerkranken).

Soweit ein Abbau durch die Notverordnung nicht vorgesehen war, haben die Krankenkassen zunächst, jedenfalls bis zum Ende des Jahres 1930, die satzungsmäßigen Mehrleistungen weitgehend aufrechterhalten. (Verlängerte Krankenhilfe für Mitglieder und Angehörigen, Gewährung anderer als kleinerer Heilmittel einschließlich Krankenkost und Hilfsmitteln gegen Verkrüppelung für Mitglieder und Angehörigen, erhöhter Arzneikostenanteil für Angehörigen, Krankenhauspflege für Angehörigen, Zuschläge zum Krankengeld und Hausgeld, Taschengeld bei Krankenhausunterbringung von Alleinstehenden, Fürsorge für Genesende, Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen einzelner Mitglieder, verlängerter Wochen- und Stillgeldbezug, Erhöhung des Wochen- und Stillgeldes, erhöhter Entbindungskostenbeitrag, Schwangerengeld, erhöhtes Sterbegeld beim Tode von Mitgliedern, Sterbegeld beim Tode von Familienangehörigen.) Dies zeigt deutlich die im Jahrbuch der Krankenversicherung für 1930 veröffentlichte Statistik des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen<sup>2)</sup>. Im Laufe des Jahres 1931 jedoch verschlechterten sich die finanziellen Verhältnisse zusehends.

Die im Jahrbuch der Krankenversicherung für 1931 veröffentlichten Statistiken zeigen einen Rückgang der Kasseneinnahme

<sup>2)</sup> Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 137.

um etwa 24 Proz., dem eine Minderung der Ausgaben um 19 Proz. gegenübersteht. Nach der vorläufigen amtlichen Statistik haben mit Ausnahme der Landkrankenassen alle Kassenarten Fehlbeträge aufzuweisen. Inwieweit schon im Laufe des Jahres 1931 diese Finanznot zum Abbau der noch geltenden Mehrleistungen geführt hat, läßt sich leider bisher nicht übersehen.

Demgemäß kann die Bedeutung des allgemeinen gesetzlichen Abbaus durch die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1931 nur schwer gewürdigt werden. Vielleicht handelt es sich tatsächlich auch hier um die gesetzliche Festlegung eines schon durch die Wirtschaft erzwungenen Zustandes. Allerdings hat der Gesetzgeber darüber hinaus nicht nur eine Sanierung der Krankenkassen, sondern auch eine weitere Beitragssenkung beabsichtigt, da die vorher allgemein vorgesehene Beitragsgrenze von 6 Proz. des Grundlohns nunmehr auf 5 Proz. gesenkt worden ist. Nur solchen Krankenkassen, die einen Beitrag von 5 Proz. oder weniger erheben, ist mit Genehmigung des Oberversicherungsamts die Wiedereinführung von Mehrleistungen gestattet. — Nach der bereits erwähnten Statistik des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen hatten am 31. Dezember 1931 28 Proz. der Ortskrankenkassen mit fast 14 Proz. der Mitglieder einen Beitragssatz bis zu 5 Proz. Die Genehmigung darf jedoch auch in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn durch die Einführung der genannte Beitragssatz nicht überstiegen wird. Dabei wird offenbar die finanzielle Bedeutung der Mehrleistungen weitgehend überschätzt. Selbst nach dem Stande vom 31. Dezember 1930 machten bei den an der Statistik des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen beteiligten, besonders leistungsfähigen Ortskrankenkassen die Kosten der Mehrleistungen auf Grund eingehender Berechnung nur etwa 7 Proz. der Gesamtausgabe aus. Wenn angenommen wird, daß Ende des Jahres 1931 noch die Hälfte dieser Mehrleistungen gewährt wurden, so wäre mit einer Ausgabensenkung um  $3\frac{1}{2}$  Proz. zu rechnen. So können bestenfalls die Ersparnisse durch Abbau der Mehrleistungen zur Deckung der Fehlbeträge bei den Krankenkassen ausreichen. Von einer weiteren Senkung der Beiträge, wie sie insbesondere von Arbeitgeberseite gefordert wird, kann in der großen Mehrzahl der Fälle nicht die Rede sein.

Aber auch von der in der Notverordnung vorgesehenen Möglichkeit zur Wiedereinführung von Mehrleistungen ist, soweit das bisher übersehen werden kann, nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht worden.

Durch die Verordnung der Reichsregierung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 ist nun die Wiedereinführung für zwei besonders wichtige Mehrleistungen: die Krankenhauspflege für Familienangehörige und das erhöhte Hausgeld, dadurch erleichtert worden, daß die Gewährung dieser Leistungen von der Höhe des Beitragssatzes unabhängig gemacht wird. Leider gilt dies nicht für eine weitere besonders dringliche

Mehrleistung, das Sterbegeld beim Tode von Angehörigen. Unter den heutigen Verhältnissen bedeutet zweifellos jeder Todesfall in der Familie, auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, geradezu eine Katastrophe. Um die Kosten der Beisetzung zu tragen, müssen in den meisten Fällen Schulden gemacht werden, deren Rückzahlung die Lebenshaltung auf lange Zeit hinaus gefährdet. Aber auch bei denjenigen Leistungen, deren Wiedereinführung durch die erwähnte Verordnung erleichtert ist, darf diese Leistungsverbesserung nicht zu einer Erhöhung der Beitragsätze führen (auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Festsetzung der Beitragsätze in der Krankenversicherung vom 1. Oktober 1931). Die Wiedereinführung setzt also auch hier nach wie vor eine verhältnismäßig günstige Finanzlage der Krankenkassen voraus, wie sie nur in den wenigsten Fällen gegeben ist.

Um wenigstens denjenigen Kassen, deren Finanzen tatsächlich günstig stehen, die in der Notverordnung vorgesehene Prüfung der Wiedereinführungsmöglichkeit ohne Erhöhung des Beitragsatzes über 5 Proz. zu erleichtern, ist, wie bereits erwähnt, auf Grund des statistischen Materials des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen von der Verfasserin eine Berechnung des ungefähren Kostenaufwandes der Mehrleistungen durchgeführt worden. Hier sollen nur die wichtigsten Teilergebnisse angeführt werden.

Eine Wiedereinführung der noch in Betracht kommenden Mehrleistungen, wo es irgend möglich ist, wäre um so mehr angebracht, als es sich hier vorwiegend um Maßnahmen der intensiven Krankheitsheilung handelt. Der Abbau dieser Maßnahmen widerspricht — auch dies muß ausdrücklich betont werden — der in der Begründung zur Notverordnung vom 26. Juli 1930 dargelegten Tendenz einer Zurückdrängung der Bagatellfälle im Interesse der ernstlich Erkrankten.

Auch dürfte, vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus gesehen, dieser Abbau nichts weniger als eine Ersparnis bedeuten. In vielen Fällen wird es sich tatsächlich nur um eine Lastenverschiebung von der Sozialversicherung zur Fürsorge und damit nur um eine Rechtsverschlechterung für den Arbeitnehmer handeln, der keinerlei Vorteile für die Wirtschaft gegenüberstehen. So werden für die durch Abschaffung der verlängerten Krankenhilfe aus der Krankenversicherung Ausgesteuerten die Kosten weiterer Heilbehandlung und weiteren Unterhalts während der Arbeitsunfähigkeit meist von den Fürsorgeverbänden übernommen werden müssen. Dasselbe gilt für die Krankenhauspflege für Familienangehörige. (Ueber die erleichterte Wiedereinführung vergleiche Seite 208.) Die Krankenkassen sind zwar auch hier nach wie vor verpflichtet, die halben Kosten der Arznei- und Heilmittelversorgung und in dringenden Fällen die ärztliche Behandlung zu bezahlen; die eigentlichen Verpflegungskosten jedoch dürfen sie nicht

Art der Leistungen	Ausgabe für das IV. Quartal 1930	Proz. der Gesamt- ausgabe	Erhöhung der Pflichtleistungs- ausgabe bei Einführung der Mehrleistungen (nach Abschaf- fung aller and. Mehrleistung.)
	1	2	3
<b>A. Krankenhilfe für Mitglieder</b>			
1. Verlängerte Kranken- hilfe . . . . .	1 830 945	1,19	2,84
2. Erhöhung des Kran- kengeldes durch Zu- schläge nach dem Fa- milienstande . . . . .	1 643 241	1,47	2,79
3. Erhöhung des Kran- kengeldes von der 7. Woche der Arbeits- unfähigkeit an . . . . .	205 405	0,19	0,89
4. Erhöhung des Kran- kengeldes nach Weg- fall des Arbeitsent- gelts . . . . .	25 675	0,02	0,04
5. Allgemeine Erhöhung des Hausgeldes . . . . .	254 030	0,23	0,36
6. Zuschläge zum Haus- geld nach dem Fa- milienstande . . . . .	116 198	0,10	0,17
7. Krankenhausgeld . . . . .	485 516	0,43	1,22
	4 061 005	3,63	8,31
<b>B. Krankenpflege für Familienangehörige</b>			
1. Verlängerte Kranken- hilfe . . . . .	518 890	0,46	0,78
2. Uebernahme eines er- höhten Kostenanteils von Arzneien und klei- neren Heilmitteln . . . . .	193 644	0,17	0,52
4. Krankenhauspflege u. Kuraufenthalt . . . . .	1 042 843	0,93	1,93
	1 755 377	1,56	3,23
<b>C. Sterbegeld</b>			
1. Erhöhtes Sterbegeld beim Tode von Mit- gliedern . . . . .	305 654	0,27	0,58
2. Sterbegeld beim Tode von Angehörigen . . . . .	296 765	0,27	0,26
	602 419	0,54	0,79
	8 418 801	5,73	12,33

mehr übernehmen, so daß hier noch häufiger als in der Vergangenheit die allgemeine Wohlfahrtspflege eingreifen muß, sei es, um die restlichen Kosten zu erstatten, sei es, um von vornherein die Krankenhauspflege zu übernehmen gegen entsprechende Teilerstattung durch die Krankenkassen. Bei Erkrankung des Ernährers vielköpfiger Familien wird nach Wegfall der Familienzuschläge zum Krankengeld in vielen Fällen eine Wohlfahrtsunterstützung neben dem Krankengeld gegeben werden müssen und dergleichen mehr.

Letzten Endes ist ja auch diese Rechtsverschlechterung für den Arbeitnehmer die Abhängigmachung des Arbeiters vom Wohlwollen der Behörden oder sogar einzelner Wohltäter. Wenn man die Bestimmungen der Notverordnungen von dieser Seite aus betrachtet, so gewinnen sie eine ungemaine Bedeutung.

Daneben sind aber auch die rein gesundheitlichen Auswirkungen eines Abbaues nicht zu unterschätzen. Vor allem gilt dies für die vorbeugenden Maßnahmen, die ja auch durch die Vierte Notverordnung betroffen worden sind und deren Wegfall nicht selten eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes bewirken wird. Dasselbe gilt aber auch von denjenigen Mehrleistungen, die, wie bereits erwähnt, einer intensiven Krankheitsheilung zu dienen bestimmt waren. Gerade in einer Zeit der Wirtschaftsnot bedeutet zweifellos jede Einschränkung der Krankenversicherung eine Gefahr für die Volksgesundheit.

So bedroht der Abbau der Krankenversicherung sowohl die körperliche Kraft wie das auf wohlerbundene Rechte begründete Selbstbewußtsein des deutschen Arbeiters und erscheint als ein bedenklicher Rückschritt in der Entwicklung der Arbeiterschaft. Wird dies erkannt, so gilt es, alle Kraft für einen Wiederaufbau einzusetzen sowohl im kleinen, d. h. bei der einzelnen Krankenkasse, als auch im großen, d. h. durch eine baldmögliche Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen.

Für einen derartigen Wiederaufbau einzutreten, bedeutet allerdings auch, entgegen der Zeitstimmung, gewisse Beitragserhöhungen gutzuheißen. Dabei könnte es sich jedoch höchstens um zusätzliche Beiträge in Höhe von etwa 0,3 Proz. des Grundlohns handeln. Bei einem Wochenlohn von 30 Mk. hätte also der Arbeitnehmer, der zwei Drittel der Krankenkassenbeiträge zu tragen hat, 6 Pf. mehr an Krankenkassenbeiträgen zu entrichten; auf den Arbeitgeber würde eine Mehrbelastung von 3 Pf. entfallen, Beträge, die so geringfügig sind, daß sie m. E. selbst dann noch verantwortet werden können, wenn zugegeben wird, daß die Löhne das Existenzminimum kaum noch überschreiten. Handelt es sich doch um Mittel, die ausschließlich dazu dienen sollen, bei ernsten Erkrankungen ausreichende Hilfe zu gewähren und so einer Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft des Volkes zu dienen.

## Bedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenversicherung.

Von Landrat z. D. B ä h n i s c h in Merseburg.

In dem Aufsatz „Die Reichsanstalt zu den Gutachten der Gemeinden“ von Hedwig Wachenheim in der Dezemberrnummer 1932 der „Arbeiterwohlfahrt“ ist über das Gutachten berichtet, mit dem sich Ende Oktober 1932 die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den Ergebnissen der Bedürftigkeitsprüfung durch die Gemeinden befaßt hat. Wie in jenem Aufsatz schon angekündigt wurde, haben nunmehr die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag, Reichsstädtebund und Landgemeindetag) der Öffentlichkeit eine „Stellungnahme“ zu dem Gutachten der Reichsanstalt übergeben („Die Hilfsbedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge“). Darin wird in einem umfangreichen „Allgemeinen Teil“ eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem „Gutachten“ versucht, während in dem besonderen Teil zu den Einzelheiten Stellung genommen wird. Sehr zu begrüßen ist, daß man davon absieht, nach dem Beispiel der Reichsanstalt in ihrem Gutachten „vereinzelte, besonders bemerkenswerte Fehler, Verstöße und Unterlassungen“ der Arbeitsämter „als beweiskräftiges Material zu verallgemeinern und zu genereller Kritik zu verdichten“. Schon in dem ersten Abschnitt wird die später noch wiederholt betonte These aufgestellt, daß die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nur einem einzigen Träger, und zwar den Gemeinden, verantwortlich übertragen werden könne, wenn für die Betreuung der Arbeitslosen aus finanziellen Gründen der Weg der Fürsorge an Stelle der Versicherung oder Versorgung beschritten werden müsse (S. 18). Begründet wird diese Forderung vor allem damit, daß die Zusammenkoppelung zweier Behörden für die Bearbeitung der Unterstützungsfälle ein schwerer organischer Fehler sei, daß die seltsame Ordnung des Einspruchwesens notwendig zu Schwierigkeiten führen müsse, daß es aber vor allem grundlegend falsch sei, die Bedürftigkeit zur Voraussetzung der Leistungsgewährung zu machen, die Bemessung der Unterstützung aber nach Leistungsmaßstäben vorzuschreiben, die sich nicht nach der Notlage des einzelnen, sondern nach der für den Betroffenen früher zuständigen oder gar einer niedrigeren Lohnklasse der Arbeitslosenversicherung richteten (S. 13).

Vorweg beschäftigt man sich mit den Methoden des Gutachtens der Reichsanstalt. Gegen sie wird von den kommunalen Spitzenverbänden eingewandt, daß ihnen ein „ungewöhnlich großer Mangel an Objektivität“ innewohne. So werde, um nur ein Beispiel herauszugreifen, den Gemeinden zum Vorwurf gemacht, daß sie die laufenden Fälle nicht weiter überwachten. Dabei habe aber der Präsident der Reichsanstalt in einem Erlaß vom



5. September 1932 ausdrücklich erklärt, daß die laufende Ueberwachung nicht Aufgabe der Gemeinden sein könne, sondern von den Arbeitsämtern vorgenommen werden müsse. Das Gutachten erwähne nur Fehler, die gemacht worden seien, ohne anzuerkennen, wieviel gute und ordnungsmäßige Arbeit von den Gemeinden für die Arbeitsämter geleistet worden wäre.

In einem besonderen Abschnitt „Wesen und Bedeutung der gemeindlichen Fürsorge“ wird der Versuch gemacht, durch eine Darstellung des Wesens der gemeindlichen Fürsorge die Darlegungen des Gutachtens zu entkräften. Wenn dabei auch vieles gesagt wird, was aus den Erörterungen der letzten Zeit hinreichend bekannt sein dürfte, so ist doch diese Zusammenfassung wertvoll und bietet manches Neue und Wissenswerte. Daß die Richtsätze der Bezirksfürsorgeverbände weitgehend voneinander abweichen und daß dieser Zustand unerwünscht ist, wird ohne weiteres zugegeben. Aber mit Recht wird demgegenüber betont, daß das ja bekannt gewesen sei und daß zudem die Art der Anwendung der Richtsätze, nicht ihre absolute Höhe das Entscheidende sei. Seit langem besteht zudem bei allen kommunalen Stellen das Bestreben, ungerechtfertigte Unterschiede auszugleichen. So haben im Sommer 1932 die kommunalen Spitzenverbände zu diesem Zweck vorläufige „Richtlinien für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge“ herausgegeben. Der Reichsanstalt wird weiter entgegengehalten, daß zwar aus dem Gutachten ein „beinahe bewundernswerter . . . Glaube an den Segen zentraler Vorschriften“ herausklinge, daß aber Schematismus und Gleichmäßigkeit der Leistungen auf dem Gebiete der Fürsorge noch keineswegs Gerechtigkeit verbürge (S. 27). „Eine schematische Gleichmacherei würde zu den größten Ungerechtigkeiten führen“ (S. 71). Mit Recht wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die unterschiedliche Behandlung der Erwerbslosen in drei Gruppen (Alu, Kru, Wofu) als viel schwereres Unrecht gelten müsse.

Gerade zu diesen Fragen wird in dem besonderen Teil sehr viel weiteres Material beigebracht. Es ist dabei nicht uninteressant, daß die betroffenen Städte zum Teil aufs lebhafteste die Angaben des Gutachtens der Reichsanstalt bestreiten. Offenbar zum Teil mit Recht; denn in einem Fall hat sich feststellen lassen, daß die Angaben des Gutachtens deshalb unrichtig sind, weil die zurückgegebenen Prüfungsbogen vom Arbeitsamt statistisch nicht voll erfaßt worden sind. Mit Recht wird weiter in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände gerügt, daß die Erlasse über die Zusammenarbeit der Arbeitsämter und der Gemeinden überhaupt erst nach der Uebergangszeit von dem Reichsarbeitsminister veröffentlicht worden sind. Dadurch sind die ohnehin erheblichen Schwierigkeiten, die schon allein in der Kürze der Ueberleitungszeit begründet waren, noch erheblich vermehrt worden. Auf die

Unmöglichkeit, unter diesen Verhältnissen bei den bereits laufenden Fällen die Bedürftigkeit ordnungsgemäß nachzuprüfen, haben die Gemeinden die Arbeitsämter von sich aus sofort aufmerksam gemacht. Viele Städte erklären weiter, daß die im Gutachten aufgeführten, angeblich so schwerwiegenden Mängel ihnen gegenüber von den Arbeitsämtern nie gerügt worden seien; das wäre aber doch wohl der beste Weg gewesen, um solche Fehler zu beseitigen. Daß Fehler vorgekommen sind, bestreiten die kommunalen Spitzenverbände keineswegs. Sie weisen es aber zurück, wenn einzelne Mängel kritiklos verallgemeinert und zu einem Generalangriff gegen die Selbstverwaltung benutzt werden. Wenn die Gemeindevorsteher selbst vielfach die Uebernahme der Bedürftigkeitsprüfung durch die Gemeinden bekämpft und abgelehnt hätten, so liege der Grund auch darin, daß die Arbeitsämter in der ersten Zeit auf Grund genereller Weisung in den Bescheid an den einzelnen Arbeitslosen aufgenommen hätten, daß die Ablehnung des Antrages auf dem Gutachten der Gemeinde beruhe. Dadurch seien den Gemeindevorstehern sehr große persönliche und sächliche Schwierigkeiten entstanden. An Hand zahlreicher Berichte aus den einzelnen Gemeinden wird so in dem Besonderen Teil dargetan, daß das Material des Gutachtens der Reichsanstalt keineswegs als einwandfrei angesehen werden könne.

Der Vorwurf der Reichsanstalt, die Gemeindevorsteher besäßen „als Ergebnis ihrer vielfachen Bindungen durch Beziehungen persönlicher, politischer und geschäftlicher Art und ihrer Abhängigkeit von der eigenen politischen und sozialen Anschauung“ nicht die notwendige Objektivität und Entschließungsfreiheit, trifft nach der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nicht so sehr die Ordnung der Hilfsbedürftigkeitsprüfung, sondern greift im Grunde die Berechtigung und den Wert gemeindlicher Selbstverwaltung überhaupt an. An dieser Stelle greift die Auseinandersetzung zwischen Reichsanstalt und kommunalen Spitzenverbänden über den eigentlichen Streitgegenstand weit hinaus. Es wird deutlich, daß es sich um einen Teil des Kampfes zwischen dem, was man heute Selbstverwaltung nennt und was man zuweilen vielleicht besser „Gemeindebürokratie“ nennen würde, und dem Teil der Reichsbürokratie handelt, der am straffsten und völlig zentralistisch organisiert ist. Auf jeden Fall geht es also dabei um die bedeutsame und gerade gegenwärtig recht wichtige Frage, ob Dezentralisation oder zentrale Regelung vorzuziehen ist. Dabei können die Gemeinden darauf hinweisen, daß man bei ihrer Ausschaltung einen „ungeheuren Beamtenapparat zum Ausbau des eigenen Ermittlungsdienstes“ der Reichsanstalt schaffen müsse. Freilich dürfte es zu optimistisch sein, wenn die kommunalen Spitzenverbände glauben, daß „einen solchen Ausbau wohl ernsthaft niemand ins Auge fassen“ könne.

Dem Gutachten wird weiter als wesentlichster Mangel vorgeworfen, daß alle Angaben über die finanziellen Ergebnisse der Mitarbeit der Gemeinden und über die Folgen der von der Reichsanstalt gerügten Mängel fehlen. Die kommunalen Spitzenverbände glauben dagegen den finanziellen Effekt der Hilfsbedürftigkeitsprüfung durch die Gemeinden auf rund 125 Millionen Mark, bei vorsichtiger Schätzung auf mindestens 100 Millionen Mark beziffern zu können.

Am Ende des Allgemeinen Teils wird aus den gesamten Darlegungen von den kommunalen Spitzenverbänden die Schlussfolgerung in folgender Richtung gezogen: Allerseits sei man der Auffassung, daß das gegenwärtige System nach seiner organisatorischen Seite hin verfehlt und reformbedürftig sei. Deshalb habe eine neue Reform nur dann Sinn und Wert, wenn sie gleichzeitig mit der jetzigen verfehlten Regelung der Arbeitslosenhilfe (Dreiteilung) endgültig und gründlich Schluß mache. Als wesentlicher finanzieller Träger einer einheitlichen Arbeitslosenhilfe kommt nach der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände „nach der Natur der Aufgabe und den maßgebenden staatspolitischen Grundsätzen“ nur das Reich in Frage. Wolle man diese Reichsarbeitslosenhilfe wegen der Finanznot inhaltlich im wesentlichen nach den Grundsätzen der Fürsorgepflichtverordnung gestalten, so müsse man ihre Durchführung notwendig den Gemeinden übertragen, müsse diese freilich dann auch mit den notwendigen Geldmitteln versehen.

Dieser Schlussfolgerung wird nicht nur von der Reichsanstalt, sondern auch von anderer Seite, namentlich von den Gewerkschaften widersprochen werden. Deshalb sei besonders darauf hingewiesen, daß die kommunalen Spitzenverbände durchaus mit einer auskömmlichen „Versorgung zentraler Art“, die ohne Mitwirkung der Gemeinden vorgenommen werden kann, einverstanden sind, allerdings unter der Voraussetzung, daß dieses „Versorgungsrecht ungleich sozialer gestaltet“ werde, „als das bisherige Krisenfürsorgerecht“. Ihr Vorschlag bezieht sich nur auf den Fall, daß eine Fürsorge nach den Grundsätzen der Individualisierung und der Subsidiarität gewährt werden soll. Wird unter dieser Voraussetzung die Durchführung den Gemeinden übertragen, so verlangen die Spitzenverbände

1. Einschaltung der Bezirksfürsorgeverbände, um nichtberechtigte Unterschiede von vornherein auszuschließen;
2. Angleichung der Richtsätze und allgemeine Beachtung der Richtlinien der kommunalen Spitzenverbände;
3. erhebliche Reichsbeteiligung an den Lasten der Arbeitslosenhilfe.

Auch abgesehen von der akuten Streitfrage bietet die Denkschrift der kommunalen Spitzenverbände eine Fülle des inter-

essanten und wichtigen Materials. Zu bedauern bleibt nur, daß die Form der Darstellung an den flüssigen, leicht und gefällig lesbaren Stil des „Gutachtens“ der Reichsanstalt bei weitem nicht heranreicht. So bleibt die Denkschrift eine Lektüre für Fachleute, während das Gutachten auch dem interessierten Laien zugänglich war. Diese Tatsache wird die Wirkung des Gegenstoßes der Spitzenverbände sicher nicht gerade günstig beeinflussen.

## U M S C H A U

### Die sozialen Grundrechte und das Ermächtigungsgesetz.

Das Ermächtigungsgesetz gibt der Regierung das Recht der Gesetzgebung, das bisher nur dem Reichstag, den Abstimmungsberechtigten im Volksentscheid und nach den Bedingungen des Notverordnungsrechtes dem Reichspräsidenten zustand. Die Regierung entscheidet selbst darüber, ob sie den Weg der Gesetzgebung für sich beansprucht. Ihr Recht ist dabei an Voraussetzungen nicht geknüpft, wie etwa bisher das Recht des Reichspräsidenten nach Art. 48 an die erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Darüber hinaus kann die Regierung bei ihrer Gesetzgebung von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstages und des Reichsrates als solche zum Gegenstand hat. Es ist noch unklar, wie weit der Begriff Einrichtung gezogen ist, und ob die Regierung etwa bei ihrem Gesetzgebungsrecht Wahlrecht und Zusammensetzung ändern kann.

Ausdrücklich heißt es: „Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.“ Dabei handelt es sich um die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, den Abschluß von Bündnissen und Verträgen mit anderen Mächten, Vertretung des Reiches nach außen, die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten und Offizieren, den Oberbefehl über die Wehrmacht und das Begnadigungsrecht. Das Recht des Reichspräsidenten nach Art. 48 wird insofern berührt, als das daneben bestehende Gesetzgebungsrecht der Regierung erheblich weiter geht als die Rechte des Reichspräsidenten, der von der Verfassung nur ganz bestimmte Grundrechte außer Kraft setzen darf, dessen Verordnungen an die erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gebunden ist und für die der Reichstag das Verlangen auf Aufhebung stellen kann. Die Regierung verkündet außerdem ihre Gesetze selbst. Das Recht der Gesetzesverkündung stand bisher ausschließlich dem Reichspräsidenten zu.

Zu dem Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung gehört auch die Feststellung des Haushaltsplanes und die Aufnahme von Geldmitteln im Wege des Kredits. Ferner wird das Recht des Reichstages und der Abstimmungsberechtigten, das Inkrafttreten dieser Gesetze hinauszuz-

schieben oder im Volksentscheid über sie abzustimmen, das Recht des Reichspräsidenten, vor der Verkündung der Gesetze den Volksentscheid anzurufen, für die Regierungsgesetze außer Kraft gesetzt. Der Regierung wird die Ermächtigung gegeben, bei ihren Gesetzen von der Reichsverfassung abzuweichen. Wie weit der Begriff des „Abweichens“ aufzufassen ist, steht noch dahin.

Das Ermächtigungsgesetz gilt nur für die gegenwärtige Reichsregierung und tritt mit dem 1. April 1937, also in vier Jahren, außer Kraft, ferner wenn die Regierung durch eine andere abgelöst wird.

Mit diesem Gesetz hört die Gewaltenteilung, wie sie schon vor der französischen Revolution etwa in England oder durch die Mitwirkung der Stände in gewissem Umfange bestanden hat, und wie sie dann durch die französische Revolution immer mehr Eingang in Europa fand, auf.

Die Bismarcksche Reichsverfassung enthielt diese Gewaltenteilung: Gesetzgebung — Reichstag, Verwaltung — Staatsoberhaupt und ihm verantwortliche Regierung, Unabhängigkeit der Rechtspflege. Die Weimarer Verfassung hat danach lediglich an die Stelle des Monarchen den vom Volk gewählten Reichspräsidenten als Staatsoberhaupt gesetzt und die Regierung nicht mehr ihm, sondern dem Reichstag verantwortlich gemacht. Die Gewaltenteilung hat sie aus der Bismarckschen Verfassung übernommen: Gesetzgebung — Reichstag, Verwaltung — Staatsoberhaupt und Regierung, Unabhängigkeit der Rechtspflege. Nur, wie bereits gesagt, bei der erheblichen Störung der Ordnung und Sicherheit hatte der Reichspräsident das Gesetzgebungsrecht, verbunden mit dem Recht des Reichstags, die Aufhebung dieser Gesetze zu verlangen.

Von dem Recht der Regierung, von der Verfassung abzuweichen, sind die Grundrechte nicht mehr ausgenommen. Bisher sind auf Grund einer Verordnung des Reichspräsidenten gemäß Art. 48 die Grundrechte: Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief-, Post-, Telegraph- und Fernsprechgeheimnis, die Freiheit der Meinungsäußerung und des Vereins- und Versammlungsrecht, ferner das Recht auf Eigentum außer Kraft gesetzt. Das konnte aber bisher nach Art. 48 nur vorübergehend geschehen.

Auch die Festlegung der Individual-Grundrechte und der Grundrechte des Einzelmenschen gegenüber dem Staat war keineswegs eine Neuerung der Weimarer Reichsverfassung. Die Grundrechte stammen aus englischem Gedankengut und sind dann nach der Erklärung der Menschenrechte auch in den Vereinigten Staaten von Amerika an die französische Revolution übergegangen. Von Frankreich aus haben sie Eingang in ganz Europa, auch im vorigen Jahrhundert in Deutschland, gefunden.

Neben den durch Art. 48 aufgehobenen Grundrechten der Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit der Wohnung, des Brief-, Post-, Telegraph- und Fernsprechgeheimnisses, der Freiheit der Meinungsäußerung und des Vereins- und Versammlungsrechts und des Rechts auf Eigentum gehören zu den Grundrechten die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz, die Unabhängigkeit der Richter, die nur dem Gesetz unterworfen, unabsetzbar und unversetzbar sind, die Bestimmung, daß keine Strafe verhängt werden kann, die nicht vor der Tat gesetzlich bestimmt war, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Sie haben in der preußischen Verfassung, die von 1850 bis 1919 galten, gestanden und sind von

da zum Teil wörtlich in die Weimarer Reichsverfassung übernommen worden. Sie sind kaum aus dem Leben des deutschen Volkes hinweg zu denken.

Die Weimarer Verfassung hat diese Grundrechte lediglich erweitert durch die Festlegung der Beamtenrechte, durch eingehende Bestimmungen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit, und durch die Abgrenzung sozialer Grundrechte gegen andere Gewalten und Recht auf sozialen Schutz und soziale Hilfe.

Von Politikern und Staatsrechtslehrern ist viel darüber gestritten worden, ob es berechtigt war, über die Grundrechte, wie sie die alte preußische Verfassung enthielt, hinaus noch weitere sehr eingehende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte und Richtlinien in den zweiten Teil der Verfassung aufzunehmen und damit den Gesetzgeber zu binden, nur mit qualifizierter Mehrheit von ihnen abzuweichen.

Im Rahmen dieser Zeitung interessieren uns nur die sozialen Grundrechte. Anschütz zitiert in seinem berühmten Kommentar Äußerungen anderer Staatsrechtler, die gerade die Bedeutung der Festlegung der sozialen Grundrechte erläutern; es sind Smend und Carl Schmitt:

„Ganz abgesehen von aller positiven Rechtsgeltung proklamieren die Grundrechte ein bestimmtes Kultur-, ein Wertesystem, das der Sinn des von dieser Verfassung konstituierten Staatslebens sein soll.“ (Smend.)

„Die feierliche Erklärung von Grundrechten bedeutet, daß Prinzipien aufgestellt werden, auf welchen die politische Einheit des Volkes beruht und deren Geltung als wichtigste Voraussetzung dafür anerkannt wird, daß diese Einheit sich immer von neuem herstellt und formiert.“ (Schmitt.)

Gerade das Wort von Schmitt hat Bedeutung für die sozialen Rechte. Sie sollen die durch die wirtschaftliche Lage der einzelnen Volksteile hervorgerufene Not, Unsicherheit und Ungerechtigkeit mildern und damit zu einer Volkseinheit führen. Dabei hat die Reichsverfassung aufgebaut auf den Erfahrungen und Forderungen nicht nur der Arbeiterbewegung, vor allem der Gewerkschaften, sondern auch der Wissenschaft, wofür wir nur die Namen Schmoller, Brentano, von Schulze-Gävernitz, Herkner zu nennen brauchen. Sie erheben zunächst als Postulat (Verlangen) für die Gesamtordnung: Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. Das Ziel eines menschenwürdigen Daseins ist liberalem und sozialistischem Gedankengut entnommen, aber ein Ziel, von dem kein Staat abweichen kann. Das menschenwürdige Dasein ist zwar ohne Existenzsicherung für die große Masse nie erfüllbar, also auch materiell bedingt. Aber die Menschenwürde umfaßt eben so das Recht auf ein Leben in der Idee und in der geistigen Freiheit.

Da das einzige Wirtschaftsgut des Arbeiters seine Arbeitskraft ist, hat die Reichsverfassung die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Staates gestellt und sie proklamiert ein einheitliches Arbeitsrecht für das Reich. Sie fordert die zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterschaft, um für die gesamte Klasse der arbeitenden Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen

Rechte zu erstreben. Die internationale Regelung des Arbeitsrechts hat aber immer besondere Vorteile für die deutsche Arbeiterschaft gehabt, die hoch qualifiziert und besser bezahlt als in den Ländern des Frühkapitalismus ist. Wird die Lage der Arbeiterschaft in diesen letzteren Ländern gebessert, dann mildert sich die internationale Konkurrenz für die deutsche Wirtschaft und Arbeiterschaft.

Da für den Schutz der Arbeitskraft vor allem die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen entscheidend sind, hat die Reichsverfassung für jedermann und für jeden Beruf die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleistet und alle Abreden und Maßnahmen, diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern, als rechtswidrig erklärt. Damit die Berufsvertretung wirklich frei sei in der Vertretung der ihr anvertrauten Interessen, ist sie eine vom Staat unabhängige Organisation ebenso wie die Arbeitnehmerverbände. Das ist anders in Italien und Rußland, wo sie vom Staate abhängige Einrichtungen sind. In beiden Ländern besteht die Gemeinsamkeit der Zwangsorganisationen der Arbeitenden mit den Unternehmern. Nur handelt es sich in Italien um private Unternehmer, in Rußland um den Staat als alleinigen Unternehmer. Die Freiheit vom Staat haben die Gewerkschaften in Deutschland auch stets in den Jahren behauptet, in denen etwa die Sozialdemokratie an der Regierung beteiligt war.

Da die Arbeitskraft nicht nur geschützt werden kann in ihrem Arbeitsverhältnis, sondern auch geschützt werden muß vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens, verlangt die Reichsverfassung für diese Fälle und ebenso zum Schutz der Mutterschaft und zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

In der Erkenntnis, daß es sich bei der sozialen Not nicht nur um Arbeiternot handelt, und zum anderen, daß die Ueberwindung nicht nur beim Arbeitsverhältnis einsetzen kann, hat die Reichsverfassung die Grundlage geschaffen für das Fürsorgewesen und es aufgebaut auf das Einsetzen bei der Familie. Die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie und die besondere Fürsorge für die Mutterschaft und die kinderreichen Familien ist die Grundlage. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist zunächst Pflicht und Recht der Eltern. Ueber die Aufgabe der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie hat darüber hinaus die Aufgabe, die Jugend gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen und dazu die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Für die Kinder, die nicht das Glück haben, in der Familie geboren zu sein, fordert die Reichsverfassung, daß durch Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen sind wie für die ehelichen Kinder. Der Familie sollen gesunde Wohnverhältnisse gegeben werden.

Die Reichsverfassung erwähnt auch die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen.

Eine weitverzweigte Versicherungs-, Versorgungs-, Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflegengesetzgebung und -verwaltung ist seit 1919 auf

der Grundlage der Reichsverfassung aufgebaut. Noch ist nicht zu übersehen, inwieweit und ob die gesetzlichen Bestimmungen geändert werden und ob und inwieweit dabei vom Recht auf Abweichung von der Verfassung Gebrauch gemacht werden soll.

## Neue Verordnungen über die Krankenversicherung.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 wurde — um den m. E. sozialhygienisch wertvollsten Teil des Inhalts vorwegzunehmen — die Befreiung von der Krankenscheingebühr auch auf die Familienangehörigen der bisher schon befreiten Versicherten erstreckt. Damit ist eine auch in dem vorstehenden Artikel hervorgehobene besondere Härte beseitigt und einer immer wiederholten Forderung dieser Zeitschrift Rechnung getragen. Im übrigen wurde die Krankenscheingebühr allgemein auf 25 Pf. ermäßigt, was der seit 1930 eingetretenen weiteren Einkommensminderung entspricht, wenn außer den Lohnsenkungen auch die Belastung der Familien durch das Mitdurchschleppen der nicht mehr unterstützungsberechtigten erwerbslosen Angehörigen berücksichtigt wird. Mit diesen geringfügigen Verbesserungen ist nur ein kleiner Teil der Verschlechterung durch frühere Notverordnungen verbessert.

Anschließend wird ein scharfer, in seinen Auswirkungen noch nicht übersehbarer Eingriff in die Selbstverwaltung der Krankenversicherung vorgenommen. Das Aufsichtsrecht über die Träger der Krankenversicherung, das — von einzelnen Bestimmungen der Notverordnungen abgesehen — sich bisher nur auf die Einhaltung von Gesetz und Satzung erstreckte, wird nun grundsätzlich auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Geschäftsführung ausgedehnt. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Verbilligung und zur Vereinfachung und zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung Vorschriften zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung ist auch bereits durch eine Verordnung vom 17. März d. J. Gebrauch gemacht worden. Durch diese Verordnung haben die Oberversicherungsämter — also die staatlichen Instanzen — die Befugnis erhalten, den — kommunalen — Versicherungsämtern Weisungen für die Aufsicht über die Krankenkassen und Kassenverbände zu erteilen. Der Reichsarbeitsminister kann die Aufsicht über einzelne Kassen und Kassenverbände Mitgliedern von Versicherungsbehörden als Kommissaren übertragen und diese Kommissare auch ermächtigen, die Aufgaben der gewählten Kassenorgane zu übernehmen. Die von den Spitzenverbänden eingerichteten Prüfstellen werden der Aufsicht der Oberversicherungsämter unterstellt. Endlich wird der Reichsarbeitsminister ermächtigt, Kassenvereinigungen, d. h. in der Hauptsache die Spitzenverbände, sowie Unternehmungen, die von Kassenvereinigungen oder deren Mitglieds-kassen betrieben werden oder auf die sie maßgebenden Einfluß haben, dieser Aufsicht zu unterstellen. Damit sind nicht nur die Krankenkassen selbst, sondern alle von ihnen geschaffenen Organisationen der Reichsaufsicht unterstellt. Die Selbstverwaltung der Krankenkassen, wie sie nicht erst in der Republik geschaffen, sondern von Bismarck und seinen Mitarbeitern begründet worden ist, wird, wenn alle Ermächtigungen der Verordnungen ausgenutzt werden sollten, sehr stark betroffen.



# Landhilfe

Die Landhilfe hat die Aufgabe, jüngere Arbeitslose als Helfer in zusätzliche landwirtschaftliche Beschäftigung zu bringen und diese zusätzliche Beschäftigung zu ermöglichen durch Gewährung einer Förderung. Die Landhilfe wird eingesetzt in Familienwirtschaften. Sie soll bei den Helfern die zur Ueberwindung der Not unserer Zeit erforderlichen Eigenschaften entwickeln und fördern. Die Helferstelle kann aber ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung soll offenbar den Bezug der Arbeitslosenunterstützung nicht beeinträchtigen.

Als Aufnahmebetriebe kommen nur Bauernbetriebe mit nicht mehr als 40 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche in Frage. Mehr als zwei Helfer dürfen keinem Betriebe zugewiesen werden. Landhilfe kann nur für zusätzliche Arbeitskräfte gewährt werden. Eine Arbeitskraft ist nur dann als zusätzlich anzusehen,

1. wenn sie gegenüber dem entsprechenden Kalendervierteljahr des Vorjahres in dem betreffenden Betriebe mehr beschäftigt wird und
2. wenn sie ohne die Förderung nicht beschäftigt werden würde.

Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, denen gleichgestellt werden solche, die keine Arbeitslosenunterstützung wegen fehlender Anwartschaft oder jugendlichen Alters oder weil sie familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben, können als Helfer zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr zugewiesen werden, wenn eine andere Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Dabei sollen Unterstützungsempfänger, die mindestens 10 Wochen im freiwilligen Arbeitsdienst gestanden haben, bevorzugt berücksichtigt werden. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, ist die 20wöchige Betätigung in einem geschlossenen Lager des freiwilligen Arbeitsdienstes Voraussetzung.

Die Arbeitsämter werden ermächtigt, für die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und die ihnen Gleichgestellten, die als Helfer vermittelt worden sind, auf Grund eines von ihnen anerkannten Arbeitsvertrages auf die Dauer von mindestens 6 Monaten eine Beihilfe zu gewähren. Die Beihilfe beträgt unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles, insbesondere des Alters und der Eignung des Helfers sowie der Lohnverhältnisse am Beschäftigungsort für männliche Helfer höchstens 25 Mk., für weibliche Helfer höchstens 20 Mk. im Monat.

Es wird daran gedacht, in Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis mindestens 12 Monate gedauert hat, dem Betriebsinhaber nachträglich eine Prämie für die Ausbildung zu gewähren. Darüber ist aber eine endgültige Entscheidung noch nicht gefallen.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten für die Transportbegleitung und die Arbeitsausrüstung.

Wohlfahrtserwerbslose können in Landhilfe überwiesen werden, wenn ihre Fürsorgeverbände die Förderung, die von den anderen Gruppen (den Arbeitsämtern) getragen werden, übernehmen, wenn es sich um Wohlfahrtserwerbslose handelt, bei denen die Voraussetzung auch in bezug auf den freiwilligen Arbeitsdienst erfüllt ist, und bei den 16- bis 21jährigen um solche, denen keine andere Arbeit nachgewiesen werden kann. Sie bleiben dann Wohlfahrtserwerbslose im Sinne der Wohlfahrtshilfeverordnung. Die Gemeinden können dann also diese Wohlfahrtserwerbslosen für die Reichszuschüsse melden.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet:

1. den Helfer in die Hausgemeinschaft aufzunehmen und ihm eine eigene Tätigkeit und eine gewisse Mitverantwortung in dieser Gemeinschaft zu geben;
2. den Helfer in alle im Bauernbetrieb vorkommenden Arbeiten einzuführen und ihm alle Kenntnisse zu vermitteln, die zur späteren selbständigen Führung einer eigenen Wirtschaft unentbehrlich sind;
3. dem Helfer die ihm zustehende Vergütung sowie ausreichende kräftige Kost und gesundheitlich einwandfreie Unterkunft zu gewähren und den der Vermittlung zugrunde liegenden Arbeitsvertrag auch im übrigen genau einzuhalten.

Der Helfer hat nicht nur die ihm obliegenden Arbeitsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen, sondern sich auch insbesondere in die Familiengemeinschaft einzuordnen und alle Verrichtungen zu übernehmen, die in einer solchen üblich sind.

Der Arbeitslose hat seinen Antrag auf Zuweisung als Helfer beim Arbeitsamt des Wohnortes zu stellen. Der Betriebsinhaber muß seinen Antrag auf Gewährung der Förderung bei der Gemeindebehörde des Wohnortes einreichen, die den Antrag nach Prüfung an das zuständige Arbeitsamt weitergibt. Dieses hat wiederum die Entscheidung des Fachausschusses für die Landwirtschaft oder, wenn ein solcher nicht besteht, des Vorsitzenden einzuholen.

Die Auswahl der Helfer erfolgt im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber. Gegen dessen Willen kann kein Helfer zugewiesen werden. Bei der Auswahl der Helfer sind die Gesichtspunkte der körperlichen und geistigen Eignung für Landarbeit besonders zu beachten.

Der Betriebsinhaber kann seine Forderungen auf Grund des Anerkennungsschreibens jeweils nach Ablauf eines Monats beim Arbeitsamt geltend machen. Dieses hat die Forderungen unverzüglich zu bereinigen; Sozialversicherungsbeiträge können hierbei auf Antrag der zuständigen Krankenkasse abgesetzt und unmittelbar an diese abgeführt werden.

Ansprüche auf Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung sind an das Arbeitsamt abzutreten.

Ueber die Gültigkeit von Arbeitsschutz und Sozialversicherung wird vorläufig nichts gesagt. Auch nichts über den Anteil der Frauen bei der Vermittlung.

Wir können hier auf die wirtschaftliche Problematik der Bezuschussung der Arbeitslöhne durch den Staat nicht eingehen. Sie ist oft für Industrie und Landwirtschaft in wirtschaftlichen und Tageszeitungen erörtert worden. Wir können auch hier nicht erörtern, ob wirklich eine Mehrbeschäftigung und damit Entlastung des Arbeitsmarktes eintritt oder ob Arbeit regulärer Landarbeiter dadurch verdrängt wird. Bedeutet die Maßnahme eine Vermehrung von Arbeitsstätten, so ist das, immer abgesehen von Bedenken wirtschaftlicher und tarifpolitischer Art zu begrüßen. Die Folgen der Arbeitslosigkeit zeigen sich am Volkskörper in immer bedrohlicherem Ausmaß. Untätigkeit, Hoffnungslosigkeit und Geldmangel führen namentlich die jungen Menschen zu immer stärkerer Verwahrlosung und Disziplinlosigkeit.

So sehr wir den noch nicht vom freiwilligen Arbeitsdienst Erfassten die Unterbringung in Arbeit gönnen würden, so ist doch gerade für die

Arbeit in Bauernwirtschaften eine Zeit der Ordnung und Bildung, wie sie der freiwillige Arbeitsdienst ermöglichen soll und ermöglicht, oft unentbehrlich. Freilich wäre es dabei wünschenswert, daß in den Monaten, in denen die landwirtschaftliche Arbeit dazu Zeit läßt, die Bildungsmaßnahmen, die im freiwilligen Arbeitsdienst begonnen worden sind, fortgeführt werden. In erster Linie wäre dazu die Fortbildungsschule zuständig. Wo sie nicht besteht oder die Aufgabe nicht durchführen kann, müßten die Arbeitsämter in Verbindung mit den Berufsorganisationen, den Jugendämtern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege die Aufgabe anpacken. Hier erwächst auch der Arbeiterwohlfahrt ein Arbeitsfeld.

## Zahlen zur öffentlichen Fürsorge im 4. Vierteljahr 1932.

Die statistischen Vierteljahresberichte des „Städtetages“ bringen in Heft 3/1933 wieder einen Bericht über die öffentliche Fürsorge im 4. Vierteljahr 1932.

Einleitend heißt es:

„Bei weiterem Fortschreiten der Krise und einsetzender winterlicher Jahreszeit war im Berichtsvierteljahr eine weitere Zunahme des unterstützten Personenkreises gegenüber dem Vorvierteljahr um 109 864 auf nunmehr 2 753 061 laufend bar unterstützte Parteien festzustellen. Auch der Kostenaufwand der öffentlichen Fürsorge erfuhr eine Steigerung um 40,1 auf nunmehr 358,1 Mill. Mk., wobei zu beachten ist, daß die geschlossene Fürsorge nicht mehr in die Erhebung einbezogen wird.“

An der Erhebung waren diesmal 184 Städte beteiligt.

Die Zahl der laufend bar in der öffentlichen Fürsorge Unterstützten beträgt am Ende des Berichtsjahres 2 753 061 Parteien (2 643 197<sup>1)</sup> oder 4 987 900 (4 924 364) Personen.

Im Gesamtdurchschnitt aller Städte ergibt sich eine Unterstützungshäufigkeit von 107,1 (104,5) Parteien bzw. 206,4 (194,7) Personen auf 1000 Einwohner.

68,3 Proz. (67 Proz.) der Gesamtzahl der unterstützten Parteien, das sind mehr als zwei Drittel, entfallen auf die Städte der Gruppe A<sup>2)</sup>, die auch beim Kostenaufwand 69,6 Proz. beanspruchen. Beim Vergleich der relativen finanziellen Belastung der Städte in den vier Gruppennennungen ist wieder die zunehmende Verschlechterung der Verhältnisse mit zunehmender Größe der Städte zu beobachten. Die Gruppe A verzeichnet eine Kopfbelastung von 15,1 (13,0) Mk., während sich für die Gruppe B eine solche von 13,1 (12,0) Mark, in C von 12,7 (11,2) Mark und in D eine solche von 9,6 (9,3) Mark ergibt.

Der Gesamtaufwand der öffentlichen Fürsorge einschließlich der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge beträgt für das Berichtsvierteljahr 358,07 (317,93) Mill. Mark; dazu kommt noch der Krisenfürsorgeanteil in Höhe von 22,4 (25,4) Mill. Mark.

<sup>1)</sup> Zahl des Vorvierteljahres.

<sup>2)</sup> Gruppe A = Städte über 200 000 Einwohner, B = 100 000 bis 200 000 Einwohner, C = 50 000 bis 100 000 Einwohner, D = 20 000 bis 50 000 Einwohner.

Die Zunahme der Unterstützungshäufigkeit ist nicht nur auf den Einfluß der winterlichen Jahreszeit, sondern vor allem auf den weiteren Zustrom in die kommunale Erwerbslosenfürsorge zurückzuführen.

Die anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen sind im Berichtsvierteljahr um 45 631 gegenüber dem Vorvierteljahr auf 1 499 738 Parteien gestiegen, das sind 58,3 (57,5) auf 1000 Einwohner. Dazu kommen noch 154 615 (167 169) Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung und 290 795 (240 156) nicht als Wohlfahrtserwerbslose anerkannte Arbeitslose. Die gemeindliche Erwerbslosenfürsorge der Berichtsstädte hat also 1 945 148 (1 861 432) Parteien zu betreuen.

Der Kostenaufwand für die anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen beträgt im Berichtsvierteljahr 206,0 Mill. Mk. gegenüber 197,4 Mill. Mk. im Vorvierteljahr (darunter 17,5 Mill. Mk. für Fürsorgearbeiter); das bedeutet eine Steigerung um 4,3 Proz. Der Aufwand für die nicht anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen steigerte sich um 144 Proz. von 19,1 auf 32,4 Mill. Mk., während sich der Aufwand für die Zusatzunterstützten um 0,6 Mill. Mk. auf 7,3 (6,7) Mill. Mk. erhöhte. Die Beiträge der Städte zur Krisenfürsorge sind auf 22,4 (24,4) Mill. Mark zurückgegangen. Es ist also den an der Erhebung beteiligten Städten im Berichtsvierteljahr in der kommunalen Erwerbslosenfürsorge — die Sachunterstützungen und die geschlossene Fürsorge ungerechnet — ein Kostenaufwand von 268,0 (250,0) Mill. Mk. entstanden. Allein der laufende Baraufwand der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen erforderte im Durchschnitt der Städtegruppen eine Kopfbelastung von 8 Mk. Dabei tritt wieder die stärkere Belastung der Städte der Gruppe A hervor.

Die Gesamtverteilung der Unterstützungsgruppen mit 2753061 Parteien erfolgt zu

- 0,9 (0,9) Proz. = 23 714 (24 628) auf Kriegsbeschädigte usw.,
- 11,4 (11,7) Proz. = 313 633 (308 677) auf Sozialrentner,
- 5,0 (5,3) Proz. = 136 684 (140 319) auf Kleinrentner usw.,
- 82,7 (82,1) Proz. = 2 279 030 (2 169 573) auf sonstige Hilfsbedürftige.

Läßt man die in der kommunalen Erwerbslosenfürsorge Betreuten außer acht, so ergibt sich für die sonstigen Hilfsbedürftigen eine Parteienzahl von 363 882.

Von den gesamten Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge in Höhe von 358,1 Mill. Mk. entfallen 311,6 (282,2) Mill. Mk. auf laufende Barleistungen, 6,0 (5,3) auf einmalige Barleistungen, das sind fast fünf Sechstel der Gesamtsumme.

Es folgt eine Zusammenstellung für die Monate Januar, Februar und März 1933:

in 1000	Beschäftigte	Hauptunterstützungs-Empfänger		Wohlfahrtserwerbalose	Arbeitslose insgesamt
		Arbeitslosen-Versicherung	Krisen-Unterstützung		
Ende Januar 1933 ..	11 487	953	1419	2830	6014
15. Februar 1933 ..	—	963	1471	—	6047
Ende Februar 1933 ..	—	943	1512	—	6002
15. März 1933 . . . .	—	858	1535	—	5935

# AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

## Sitzung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hielt am 17. März 1933 eine Reichstagung ab, die sich mit der gegenwärtigen Lage der Wohlfahrtspflege befaßte.

Auf dieser Tagung wurde jetzt eine Aenderung der Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt beschlossen. Die neuen Richtlinien, die an Stelle der alten treten, sehen die völlige Unabhängigkeit der Arbeiterwohlfahrt vor. Nach den neuen Richtlinien bezweckt die Arbeiterwohlfahrt die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Wohlfahrtspflege aus dem Geist solidarischer Selbsthilfe. Sie will die gesetzliche Regelung und die sachgemäße Ausführung der Wohlfahrtspflege fördern und die praktische Durchführung unterstützen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Zusammenfassung und Schulung der Mitarbeiter, durch Stellungnahme zu allen Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und durch unmittelbare Beteiligung an der praktischen Arbeit. Bei den zu Betreuenden soll wie bisher kein Unterschied in politischer und weltanschaulicher Beziehung gemacht werden.

Die Gliederung der Arbeiterwohlfahrt in Hauptausschuß, Bezirksausschüsse und Ortsausschüsse bleibt bestehen. Während jedoch bisher die Organisation nur Mitarbeiter kannte, sehen die neuen Richtlinien jetzt die feste Form der Mitgliedschaft vor, die bei den Ortsausschüssen zu erwerben ist.

Wir lassen die Richtlinien folgen:

### Richtlinien für Aufgaben und Aufbau der Arbeiterwohlfahrt.

#### 1. Aufgaben.

Die Arbeiterwohlfahrt bezweckt die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Wohlfahrtspflege aus dem Geist solidarischer Selbsthilfe. Sie will die gesetzliche Regelung der Wohlfahrtspflege und ihre sachgemäße Ausführung fördern und ihre praktische Durchführung unterstützen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) die Zusammenfassung geeigneter, in der Wohlfahrtspflege tätiger Personen, durch die Gewinnung neuer Kräfte und die Schulung der Mitarbeiter,
- b) Stellungnahme zu allen Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
- c) Beteiligung von Vertretern der Arbeiterwohlfahrt an den einschlägigen gesetzgeberischen Vorarbeiten und den Vorarbeiten für allgemeine Anordnungen in Reich, Ländern und Gemeinden,
- d) unmittelbare Beteiligung an den Arbeiten der öffentlichen Wohlfahrtspflege und Vermittlung geeigneter Hilfskräfte, sowie eigene Tätigkeit auf allen Gebieten der offenen Fürsorge und Schaffung und Unterhaltung eigener Anstalten und Einrichtungen der Wirtschaftsfürsorge, Gesundheitsfürsorge und Jugendwohlfahrt.

Dabei wird bei den zu Betreuenden kein Unterschied in politischer und weltanschaulicher Beziehung gemacht.

e) Zusammenarbeiten mit anderen Vereinen der Wohlfahrtspflege.

## 2. Aufbau.

### a) Hauptausschuß.

Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus einem Arbeitsausschuß, den Vorsitzenden der Fachkommissionen und je einem Vertreter der Bezirksausschüsse.

Der Hauptausschuß ist Landesausschuß für Preußen.

Der Arbeitsausschuß bildet Fachkommissionen aus Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt. Er bestellt die Vorsitzenden.

Der Hauptausschuß vertritt die Arbeiterwohlfahrt bei den obersten Behörden des Reichs und bei den obersten Behörden des Landes Preußen.

Der Hauptausschuß leitet die Arbeit der Organisation im Reichsgebiet; er berät die Bezirks- und Ortsausschüsse und sorgt für Einheitlichkeit der praktischen Arbeit.

Der Hauptausschuß stellt Richtlinien für die Helferschulung auf, führt eigene Schulungsmaßnahmen durch und unterstützt die Schulungsarbeit der Bezirke. Er unterhält eine Ausbildungsstätte für Wohlfahrtspfleger, gibt die Fachzeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ und Schulungsliteratur heraus. Er kann auch sonstige Anstalten und Einrichtungen schaffen.

Der Arbeitsausschuß ist zuständig für die Zusammenarbeit mit anderen Reichsorganisationen der freien Wohlfahrtspflege.

### b) Bezirksausschüsse.

Die Bezirksausschüsse setzen sich zusammen aus dem Bezirksvorstand, einem Beirat von Sachverständigen und den Vertretern der Ortsausschüsse. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bedürfen zur Ausübung ihres Vorstandsamtes der Bestätigung durch den Arbeitsausschuß des Hauptausschusses.

Für die preußischen Provinzen, in denen mehrere Bezirksausschüsse bestehen, können Provinzialausschüsse gebildet werden. In Ländern, in denen mehrere Bezirksausschüsse bestehen, kann ein Landesausschuß gebildet werden. Wenn ein Bezirksausschuß das Gebiet eines Landes umfaßt, ist er gleichzeitig Landesausschuß.

Die Bezirks-, Provinzial- und Landesausschüsse haben die Vertretung bei den Behörden ihres Bezirks.

Die Bezirksausschüsse sind das Bindeglied zwischen dem Hauptausschuß und den Orts- und Kreisausschüssen. Sie haben die Aufgabe, die Orts- und Kreisausschüsse zusammenzufassen, zu beraten und die Einheitlichkeit der praktischen Arbeit im Bezirk sicherzustellen.

Die Bezirksausschüsse veranstalten Ausbildungslehrgänge und Tagungen über Fachprobleme der Wohlfahrtspflege.

Die Bezirksausschüsse haben das Recht, Anstalten und Einrichtungen zu unterhalten. Neueinrichtungen bedürfen der Zustimmung des Arbeitsausschusses des Hauptausschusses.

Innen obliegt die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wohlfahrtspflege im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß des Hauptausschusses.

### c) Ortsausschüsse.

Der Vorstand des Ortsausschusses wird von den Mitgliedern gewählt und bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Bezirksausschuß. In Landkreisen können die Ortsausschüsse zu Kreis- oder Bezirksausschüssen zusammengefaßt werden zur Vertretung der Arbeiterwohlfahrt bei den Kreisbehörden.

Die Ortsausschüsse leisten praktische Arbeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege. Sie stellen der öffentlichen Wohlfahrtspflege ehrenamtliche Helfer zur Verfügung.

Im einzelnen obliegt den Ortsausschüssen:

die Schulung geeigneter Persönlichkeiten für die Uebernahme von Pflegekinder- und Schutzaufsichten, Vormundschaften und zur Mitarbeit in der Jugendgerichtshilfe, sozialen Gerichtshilfe und auf sonstigen Gebieten der öffentlichen Fürsorge.

die Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen,

die Einrichtung und Unterhaltung von Nähstuben,

die Durchführung örtlicher Kindererholungsfürsorge,

die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen.

Neugründungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bezirksausschusses im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß des Hauptausschusses.

### 3. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt wird in der Regel beim Ortsausschuß erworben. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsausschusses nach freiem Ermessen.

Der Ortsausschuß hat das Recht, Mitglieder, die den Interessen der Arbeiterwohlfahrt und ihren Bestrebungen vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandeln, aus der Arbeiterwohlfahrt auszuschließen. Ferner können ausgeschlossen werden Mitglieder, deren weiteres Verbleiben das harmonische Zusammenarbeiten der Gesamtmithliedschaft gefährdet.

### 4. Rechtsfähigkeit.

Hauptausschuß, Bezirksausschüsse und Ortsausschüsse können durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erwerben.

## Erholungstage auf dem Immenhof.

Vom Immenhof ist hier schon öfter die Rede gewesen, und doch muß ich zu diesem Thema nochmals das Wort nehmen. Ich hatte das Glück, dort eine Müttererholung mitzumachen. Von der Unterbringung und Verpflegung will ich nichts sagen, denn daß sie so gut wie nur irgend möglich sind, versteht sich für uns von selbst. Auch die Landschaft an und für sich strahlt schon Beruhigung aus. Aber die Hauptsache ist doch der Gemeinschaftsgeist, der dort alle umfängt. Ganz gleich, ob man mit der Leiterin des Heimes oder mit einem der jungen Mädels, die dort untergebracht sind, spricht, sofort hat man das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Wenn ich von einem Gang in der Umgegend zurückkam und das Schild mit der Biene sah, das an jedem Weg steht, der zum Immenhof führt, dann wußte ich immer wieder: ich stehe auf eigenem Grund und Boden! Alles das Schöne hier gehört der Arbeiterwohlfahrt, von

der ich auch ein ganz kleines Teilchen bin, und es ist herrlich, daß ich daran mitarbeiten darf. Und doch war das nicht mein größtes Erlebnis dort. Ich bin immer Optimist gewesen und wenn ich verstandesmäßig mal Pessimist sein mußte, so gab es keine größere Freude für mich, als wenn ich mir später sagen konnte: Du hast falsch gedacht, es ist doch gut. Und diese Freude hat mir der Immenhof auch bereitet. Wenn ich vorher meine Meinung hätte sagen sollen, ob man in enger Verbundenheit mit einem Berufserziehungsheim für Mädchen ein Burschenarbeitslager aufbauen sollte, so hätte ich doch wohl meinen alten Kopf geschüttelt, und wenn ich auch nicht den Zeigefinger an die Nase gelegt hätte (dazu ist meine Stupsnase schon gar nicht geeignet), so hatte ich doch zweifellos Bedenken gehabt. Diese Bedenken konnte ich aber gründlich revidieren, denn ein besseres Zusammenarbeiten dieser beiden so verschiedenen Gruppen ist wohl gar nicht möglich. Bei den Mädels die Freude am gemeinschaftlichen Erleben und bei den Burschen ein hochentwickeltes, vom Führer gestärktes Verantwortlichkeitsgefühl helfen über alle Klippen hinfort. Man muß die gemeinsamen Feste miterlebt haben, um zu wissen, wie schön es ist. Hier wird Aufbauarbeit im schönsten Sinne, im Sinne der Gemeinschaft und Gleichheit geleistet.

Emma Döltz.

## Arbeiterwohlfahrt und Alkoholkrankenfürsorge.

Von Emil Hartung, Kiel.

Alle Wohlfahrtspflege hat sehr viele Berührungspunkte mit der Trunksuchtsbekämpfung. Sind es doch recht viele Fälle der Hilfsbedürftigkeit, die irgendwie mit der Trunksucht selber in Berührung stehen. Dabei braucht es nicht einmal eigenes Verschudden zu sein. Schon die Tatsache, daß Angehörige von dem Uebel geplagt werden, kann Veranlassung sein, daß ein Mensch die öffentliche Wohlfahrt in Anspruch nehmen muß. Es sind Fälle bekannt, die ganz besonders Kinder von Trinkern der öffentlichen Fürsorge zur Betreuung überlassen. In einem dieser Fälle wurden nacheinander vier Söhne eines Alkoholikers von diesem des Hauses verwiesen und durch das städtische Jugendamt unterhalten. Sei mußten in einem Jugendheim wohnen bis zur Erlangung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit. In anderen Fällen werden Kinder aus Familien Trunksüchtiger in Fürsorgeerziehung oder sonstige Pflege gebracht. Immer aber muß die allgemeine Fürsorge oder Jugendpflege die Kosten für derartige Fälle aufbringen. Die Dinge sind zu bekannt, als daß man darüber noch Erhebungen anstellen braucht.

Gelten diese Tatsachen als feststehend, dann hat man sich doch die Frage vorzulegen, ob nicht bestimmte Wege gesucht werden müssen, um dem Uebel der Trunksucht begegnen zu können. Darin sind sich wohl alle in der Wohlfahrtspflege tätigen Menschen einig, daß etwas geschehen muß, nur das, was geschehen soll, ist vielen noch unklar.

Mit Verbotsgesetzen ist nichts getan. Strafbestimmungen, die geeignet sind, das Selbstbewußtsein des Menschen zu untergraben, tun es auch nicht. Das Uebel sitzt meistens viel tiefer, als wir es ahnen, im Seelenleben des Menschen fest verankert. Nur die helfende Hand eines mitempfindenden Menschen kann Befreiung dem im Banne des Rauschgiftes Alkohol Dahinlebenden bringen.



Die ernstlich betriebene Fürsorge an Alkoholkranken kann diese selbst befreien helfen und einer Heilung zuführen. Alkoholkrankenfürsorge schafft außerdem die Grundlagen einer großzügigen Aufklärung, die als vorbeugende Fürsorge unendlich viel mehr zur Verhütung des Uebels beiträgt, als es je durch Verbote möglich ist. Diese Fürsorge ist um so mehr auch eine Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt, als die von der Trunksucht Befallenen vielfach zur Arbeiterklasse gehören.

In der Arbeiterschaft gehen die Meinungen über diese Fragen sehr weit auseinander. Obwohl niemand bestreiten kann, daß durch die Wirksamkeit der freien Gewerkschaften sehr vieles beigetragen wurde, den Alkoholismus, besonders den Schnapsgenuß zu bekämpfen, geht man doch an der Frage der Betreuung Alkoholkranker fast teilnahmslos vorüber. Es ist nicht nur für andere gut, diese Dinge zu behandeln, sondern jeder unter uns muß um seiner selbst und der anderen willen, Anteil nehmen an diesen Fragen. Der durch den Trunk gefährdete Klassen-genosse oder Arbeitskollege, schädigt durch sein Verhalten nicht nur sich selber, sondern auch seine nächsten Angehörigen, ebenso auch seine Mitarbeiter. Selbst der enthaltsame Arbeiter, der mit ihm in der Werkstatt tätig ist, hat mit ihm zu leiden. Jegliche unserer Handlungen sind bedeutungsvoll auch für unsere Mitmenschen. Es kann uns deshalb nicht gleichgültig sein, ob unser Nachbar, unser Kamerad, unser Kollege aus der Werkstatt und nächsten Umgebung, mehr oder weniger alkoholsüchtig ist. Sein Schicksal ist das unsrige, wir sind deshalb als erste verpflichtet ihm zu helfen.

Die Frage ist müßig, ob man die Fürsorge an Alkoholkranken besonderen Verbänden, zu denen auch der Arbeiterabstinentenbund gehört, überlassen soll oder nicht. Ihre Arbeit wird für die Arbeiterklasse solange notwendig sein, als die Partei oder Gewerkschaftsbewegung nicht selber die Einrichtungen schaffen, Alkoholkranke zu betreuen und vorbeugende Fürsorge zu betreiben. Notwendig ist jedoch, zu erkennen, daß die Wirksamkeit der Arbeiterwohlfahrt sich auch auf diese Gebiete erstrecken muß.

Der Kernpunkt unserer Betrachtung soll sein, welche Bedeutung hat diese Aufgabe für die Arbeiterwohlfahrt? Wenn unter den Trunksüchtigen so viele Arbeiter sind, dann ist diese Frage sehr leicht zu entscheiden. Unsere Hilfe gilt doch vor allem der Arbeiterschaft und auch den alkoholgefährdeten und kranken Arbeitern. Die Arbeiterwohlfahrt ist dazu ja auch bereit, wie das aus den verschiedensten Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift und in unsern Lehrbüchern ersichtlich ist. Aber es sind nur Anfänge einer Tätigkeit auf diesem Gebiete. Wir sollten uns nunmehr auch mit der Praxis dieser Angelegenheit beschäftigen. Dadurch, daß wir auch diesen Zweig der Fürsorge mehr und mehr ausüben, wird auch die übrige Arbeit unserer Ortsausschüsse an Bedeutung gewinnen, weil so manchem Uebel viel besser beizukommen ist als bisher.

Zweierlei Möglichkeiten gibt es, die Sache zu betreiben. Erstens, eine enge Verbindung mit den namentlich in Groß- und Mittelstädten bestehenden öffentlichen Beratungsstellen für Alkoholkranke und durch eigene Arbeit die alle die Fälle erfaßt, die aus anderen Gründen die Hilfe der Arbeiterwohlfahrt in Anspruch nehmen. Man wende nicht ein, daß ja in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges die Opfer der Trunksucht von selbst weniger würden. O nein, gerade in dieser Zeit kommt so manches Unheil erst recht durch Trunksucht zum Vorschein. Die

Zahl der Trunksüchtigen wird niemals in ihrer ganzen Größe zu erfassen sein. Die Wirklichkeit lehrt uns, daß die fortschreitende Zahl der gemeldeten Alkoholsüchtigen in jedem Jahre fast gleichmäßig steigt. Das zeigt sich sowohl in Großstädten, als auch in Mittelstädten. Es gibt Wohlfahrtsämter, die fast ausschließlich aus dem Kreis ihrer Befürsorgten, so viele Alkoholiker herausfinden, daß dadurch eine nicht kleine Helfergruppe dauernd in Beschäftigung gehalten wird. Die Möglichkeit, die Sache zu betreiben, ist in überreichlichem Maße vorhanden. Würden die Ortsausschüsse der Arbeiterwohlfahrt alle Not, die sie zu lindern haben, bis in ihre Tiefe erforschen können, dann käme der Alkoholismus sehr schlecht weg. Die Zusammenhänge dieser Not mit ihm wird fast immer nachzuweisen sein. Wirkliche Hilfe bemüht sich deshalb auch, die Ursachen der Not ernstlich zu beseitigen. Es ergibt sich immer wieder, daß diese Frage für die Arbeiterwohlfahrt nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Auch wir müssen uns mit dieser Frage ernstlich beschäftigen.

Die schwierige Frage ist, wer soll es machen? Haben wir die Helfer, die sich mit der Frage beschäftigen können? Die Antwort lautet recht zuversichtlich: ja. Es ist erwiesen, daß der Arbeiter in der Not von seinem Mitarbeiter oder von seinen Genossen die beste Hilfe zu erwarten hat. Als Hilfe in diesen Fällen, ist nicht in erster Linie eine wirtschaftliche zu bezeichnen, sondern das Verstehen der Notlage des andern. Es gilt ganz besonders zu erkennen, wie im einzelnen Fall die Ursache der Trunksucht gelagert ist. Da hilft am besten das Vertrauen zu einem verstehenden Mitmenschen, dem man sein ganzes Leid offenbart. Es ist eine seelische Hilfe, auf die es immer zunächst ankommt. Die erste Hilfe in Trunksuchtsfällen ist die Hilfe in der Seelennot des Betroffenen und seiner Angehörigen. Ist diese gelindert, dann finden sich die übrigen Wege nacheinander. Wem vertraut sich der Arbeiter in seiner Not wohl eher an, als dem Kamerad, von dem er weiß, er empfindet so wie er? Wir brauchen die Gemeinschaft aller Arbeiter auch in diesen Dingen. Eine wachsende Verbundenheit der Alkoholkranken mit der übrigen Arbeiterwelt läßt ihre Seele erstarken und sie reihen sich wieder ein in den Kreis, dem sie in ihrer Seelennot entronnen sind oder ihm sich zu entfremden beginnen.

Eine weitere Frage: Wie soll es geschehen? Es ist schon angedeutet, die Aufgabe läßt sich erfüllen in Zusammenarbeit mit bestehenden Fürsorgeeinrichtungen dieser Art. Die Arbeiterwohlfahrt kann aber auch aus eigener Kraft, in allen den Fällen, die nicht durch die öffentliche Fürsorge bekannt werden, ohne weiteres helfen. In vielen kleinen Orten, wo sehr wohl ein Ortsausschuß der Arbeiterwohlfahrt besteht, aber sonstige Einrichtungen der Alkoholkrankenfürsorge völlig fehlen, müssen sich die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt ja ohne weiteres so helfen. Wichtig ist, daß man die Helfer, die sich für diesen Zweig der Arbeit zur Verfügung stellen, für die Sache besonders schult. Es sind einige Kenntnisse für die Erledigung dieser Fürsorge nötig. Die Helferschulung ist zunächst zu betreiben. Das gilt nicht nur für die kleinen Ortsausschüsse, sondern in demselben Maße auch von den größeren. Man möchte doch Mißgriffe nach Möglichkeit vermeiden, deshalb ist eine Schulung erforderlich.

Die Helferschulung soll umfassen: 1. eine Einführung in das Gebiet der Entstehung des Rauschgiftes, seiner Eigenschaften und seiner Wirkung im menschlichen Körper; 2. die Ursachengebiete der Trunk-

sucht unter Berücksichtigung psychologischer Erkenntnisse und der Charaktereigenschaften des Menschen; 3. eine seelenkundliche Behandlung Alkoholkranker, sowie Einführung in die Heilmethoden entsprechend dem körperlichen Befund.

Die Aufgabe ist sehr wohl zu lösen, ohne größere Unkosten zu verursachen. Es sind keine langwierigen Kurse nötig, sondern wir können diese Aufgaben dem sonstigen Kreis der Schulungsarbeit eingliedern. Notwendig ist allerdings, daß die Einsicht wächst, solche Aufgaben auch zu erfüllen. Es muß die Erkenntnis vorhanden sein, daß es notwendig ist, Alkoholkrankenfürsorge im Rahmen der Arbeiterwohlfahrt zu betreiben. Ist diese vorhanden, dann kommt ein zweites, nämlich damit zu beginnen, durch das Beispiel andern zu dienen. Wer anderen den Weg zur Befreiung aus den Fesseln der Trunksucht zeigen will, der muß für sich schon mit der Trinksitte und der Gefolgschaft des Königs Alkohol gebrochen haben. Das ist kein Opfer für den, der überzeugt ist davon, daß andern zu helfen eine gesellschaftliche Pflicht ist. Das ist kein Opfer für den, dessen Harmonie nicht gebrochen ist. Wer sein Leben singemäßig gestaltet hat, ist kein Freund des Rauschgiftes, der kann ohne weiteres diese Helferaufgabe erfüllen.

Der Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt möge deshalb die Frage prüfen, in welchem Umfange kann die Alkoholkrankenfürsorge in den einzelnen Bezirken durch die Ortsausschüsse aufgenommen werden. Die Helferschulung ist dann der nächste, aber weniger schwierige Schritt. Für sie stehen Kräfte zur Verfügung, die in jahrelanger Arbeit die Methoden dieser Fürsorge praktisch erproben. Diese Erfahrungen in den Dienst der Arbeiterwohlfahrt zu stellen, bringt uns allen neuen Gewinn.

Die Frage der Alkoholkrankenfürsorge bedeutet für die Arbeiterwohlfahrt, eine Aufgabe zu übernehmen, die eine Lücke in unserer Arbeit schließt. Sie bedeutet für uns, dort zu helfen, wo Wunden zu heilen sind. Wir sammeln dadurch Kräfte für eine vorbeugende Fürsorge. Endlich werden dadurch der Arbeiterschaft wieder Streiter zugeführt, die mithelfen können, die großen Aufgaben der Arbeiterbewegung zu erfüllen. Um dieser Erfolge willen wird die Arbeiterwohlfahrt sich der Fürsorge an Alkoholgefährdeten und -kranken annehmen.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

### Waldhof Templin.

Wir haben an dieser Stelle (AW. 1932, Heft 14, S. 426) die pädagogischen Bedenken besprochen, die durch den bekannten Mißhandlungsprozeß im vorigen Jahre deutlich geworden waren. Auf Grund eines weiteren Zusammen-

stoßes zwischen Erziehern und Zöglingen im Dezember 1932 haben im Auftrage des Allg. Fürsorgeerziehungstages Pastor Wolff, Pastor Koller (Innere Mission) und Dr. Behnke eine Besichtigung der Anstalt Templin vorgenommen, über die sie im Zbl. f. JR. (24. Jg.,

Nr. 11/12, S. 418) berichten. Die Beurteilung der Kommission deckt sich in manchen Punkten mit unserer Kritik, wenn sie auch in recht vorsichtiger Form vorgebracht wird. Man bedauert, daß die Besucher nur wenige Stunden Zeit hatten, da sonst wohl noch tiefergehende Aenderungen in Vorschlag gebracht worden wären. Die ernsteste Kritik wird an der Gestaltung der Freizeit geübt, da sämtliches Material für Spiele fehlt, das namentlich im Winter unentbehrlich ist, und an dem „Geist des ganzen Heims“, von dem ausdrücklich bezweifelt wird, „ob er überhaupt natürliche Fröhlichkeit aufkommen läßt“. Diese Kritik wird besonders ernst zu nehmen sein, weil sie von befreundeter Seite ausgesprochen ist. Die Besucher führen einen Teil der Mißstände auf die schwierige finanzielle Lage des Heims zurück,

das von 200 Plätzen nur 70 belegt hat. Sie verlangen von dem Anstaltsvorstand, es müsse ein größerer Teil des Pflegegeldes für die eigentliche pädagogische Aufgabe zur Verfügung gestellt werden, die jetzige Regelung wird als unverantwortlich bemängelt. Neben der Belegung mit geistig stark zurückgebliebenen Jungen wird die Einweisung von entwicklungsfähigen, beweglicheren Jugendlichen angeregt, um den Erziehern dankbarere Aufgaben zu stellen. Die örtliche Lage und die äußeren Verhältnisse der Anstalt werden bei Anerkennung ihrer Primitivität als ausreichend bezeichnet. Dagegen wird für die Erziehung eine rechte Auswertung der Freizeit, eine Belebung der Aktivität, Selbsterziehung und Gemeinschaftsbildung verlangt. W. F.

## B U C H E R S C H A U

„Aktenstaub“, aus dem Tagebuch eines Wohlfahrtsdezernenten. Von Stadtrat Hermann Drechsler; Verlagsanstalt Courier G. m. b. H., Berlin; 240 Seiten. Preis 2,50 Mk.

Auf der Suche nach dem Blatt 58 einer Akte, auf das ein loser Zettel — beim Großreinemachen aus einer Akte gefallen — hinweist, läßt der Verfasser die vom Leben Ausgeschlossenen am Leser vorüberziehen. So wie es die kennen, die fürsorgliche Tätigkeit ausüben. Angefangen bei den ehemals Geborgenen, durch Verantwortunglosigkeit der Menschen und eigene Schwäche Abgeglittenen, aus der äußerlich geordneten Gesellschaft Ausgeschiedenen, vorbei an „Kunden“, die in der war-

men Jahreszeit unter freiem Himmel nächtigen, vorbei an der Fülle der mit unzureichenden Renten ausgerüsteten, ehemals unermüdllich schaffenden Sozialrentner, die, nachdem ein Leben härtester Arbeit hinter ihnen liegt, auf Zusatzunterstützungen angewiesen sind — vorbei an den unzähligen Opfern des Alkohols, die doch vielfach auch nur durch widrige äußere Umstände dahin gekommen sind, im Rausch die Welt zu vergessen. Und Blatt 58 selbst — schließlich gefunden, einen schweren Justizirrtum, Todesstrafe wegen gemeinen Mordes mit Ueberlegung ausgeführt, enthüllend. Die Notizen auf diesem Blatt hätten das Material für die Klärung des Falles liefern können — der Fall der

Kindstötung, den eine junge Mutter durch die Todesstrafe sühnen mußte, war nicht wohlüberlegte, sondern in Verzweiflung verübte Affekthandlung.

Mag dieser Fall von Blatt 58 erdichtet sein, für den Leser wird die Zahl in gleicher Weise zum Symbol wie für den Verfasser, der durch sie den Blick auf Zufallsentscheidungen lenkt, von denen Lebensschicksale junger Menschen abhängen.

Und zwischen den Blättern, die Einzelschicksale an uns vorüberziehen lassen, ein paar Seiten (vgl. S. 40—49), die ins „Reich der Zahlen“ führen — Zahlen, die nebeneinander die unentrinnbaren Aufwendungen für Sozialversicherung, Arbeitslosenhilfe — KB.- und KH.-Fürsorge und Aufwendungen für Heer und Flotte stellen — Aufwendungen des Staates für Volksschüler und Studenten — Zahlen mit wenig erläuterndem Text — die selbst eine eindringliche Sprache reden.

Wer als Fürsorger und Helfer in der Arbeit steht, für den bringt das kleine Bändchen dieses Wohlfahrtsdezernenten keine neuen Tatsachen.

Trotzdem ist die Veröffentlichung, vielleicht nicht in erster Linie für ihn geschrieben — Seite für Seite Anklage gegen eine Gesellschaftsordnung, die sich mit diesen Notständen immer noch in breiten Massen ihrer Glieder abfindet —, auch für ihn von Wert. Denn mit der aufreibenden, zermürbenden täglichen Kleinarbeit werden nur zu leicht die Ursachen dieser tausendfachen Notstände vergessen; und mit dem Vergessen erlahmt der Wille zum Einsatz der Kräfte auf dem Weg, der allein dafür in Frage kommt, Einsatz der politischen Kräfte. Hier ruft Drechsler, dessen Gewissen nicht unter der vielfältigen Last eines Wohlfahrtsamtsleiters geschwächt

wurde, durch seine Darstellung zu erneuter Aktivität auf.

In seiner Darstellung scheut D. nicht davor zurück, die Dinge, von denen er schreibt, mit wenig zarten, wenig schonenden Äußerungen zu benennen, mit Derbheit manchmal, die diejenigen Leserkreise, denen die Lektüre des Büchleins in erster Linie zu wünschen wäre, bisweilen schockieren mag. Leser nämlich, die in der Welt immer noch um die Schäden des Elends der Armen — auch wenn es ihren eigenen Wohnungen benachbart ist — einen weiten Bogen machen möchten, und die nur gelegentlich einmal aus der Presse durch einen dort festgehaltenen Schicksalsbericht beunruhigt werden. Gerade durch die Aneinanderreihung so vieler Einzelschicksale aber wirkt die Schrift aufrüttelnd. Auch dann noch und auch für den, der mit der bisweilen von Sentimentalität nicht immer freien Form der Darstellung nicht einverstanden ist. E. M.

Rassenkunde und Rassenwahn. Von Professor Dr. Hedler. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 3. 66 S., Preis 0,75 Mk.

Die Rassenkunde gehört zu den unstrittensten Wissenschaften. Es ist wohl einzigartig, daß eine Wissenschaft, ohne auch nur über eine exakte Begriffsbestimmung zu verfügen, zu einer riesigen Literatur Veranlassung gegeben hat. Soweit die Rassenkunde sich auf rein anthropologische Merkmale über die verschiedenen Spezies des Homo sapiens beschränkt und Abstammungsgruppen biologisch und historisch beschreibt, ist mit ihr eine ernsthafte Auseinandersetzung möglich. Sobald aber Wertungen eintreten, in denen bestimmte vererbliche Merkmale des Körperbaues mit geistigen und Kulturwerten verknüpft werden, begibt man sich auf das Gebiet der Char-

latanerie. Für vorgefaßte Meinungen, für politische Absichten und zur Ueberwindung innerlich empfunderer Minderwertigkeitsgefühle werden Theorien geschmiedet, zu deren Beweis nichts als die effektvoll und unsachlich vorgetragene Behauptung selbst dienen kann. Die Anthropologie unterscheidet sich von solcher „Rassenkunde“ wie etwa die Astronomie von der Astrologie, die Chemie von der Alchimie.

Bisher haben alle Versuche versagt, die mit den wirtschaftlichen Mitteln der Schädel- und Körperbaumessung unternommen wurden, um Beziehungen zwischen Kurz- und Langschädlichkeit und geistiger und seelischer Artung herzustellen. Höhere Intelligenz soll mit Langschädlichkeit zusammenhängen. Das trifft schon nicht für die nordische Rasse (Germanen) in vollem Umfange zu. Das hochbegabte und älteste Kulturvolk, die Chinesen, sind ausgesprochen kurzschädlich. Dagegen sind die kulturell von allen Völkern am tiefstehendsten Australneger reine Langschädel.

Zur Zeit hat die scheinwissenschaftliche Rassenkunde einen neuen Nachfolger der Gobineau und Chamberlain bekommen: Professor Hans Günther, der für die philosophische Fakultät der Universität Jena gegen ihr ausdrückliches Votum ernannt wurde. Dieser unterscheidet in seiner „Rassenkunde des deutschen Volkes“ fünf Rassen, die nordische, die alpine, die mittelländische, die dinarische und als neue Rasse die ostische. Allein dem nordischen Menschen spricht er „Urteilsfähigkeit, Wahrheit und Mut“ zu. Als berühmte Köpfe dieser Art führt er an: die Engländer Bacon, Dickens, den Franzosen Cuvier, Gobineau und die Deutschen Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Annette von Droste-Hülshoff, Moltke, Lu-

endorff. Diese Rasse allein bringe große Staatsmänner und wahrhaft produktive Geister hervor. Dagegen sei die mittelländische, die alpine und die ostische Rasse „unedel“. Sie habe keinen Sinn für irgendwelchen „seelischen oder geistigen Aufschwung, der zur Selbstlosigkeit hinreißen würde“. Die Vaterlandsliebe sei bei der Ostrasse geringer als bei den übrigen Rassen oder auch fehlend. Diese Behauptungen sind für das deutsche Volk, das in seiner übergroßen Mehrheit eine Mischrasse ist und vorwiegend der alpinen, der dinarischen und der ostischen Rasse angehört, nicht angenehm. — Rassisch reine Germanen gibt es nur in einer nördlichen Provinz Schwedens, in Deutschland lediglich in einigen Familien des Nordwestens. — Unverständlich bleibt, wie die als rein ostisch bezeichneten Typen: Beethoven, Fritz Reutter, und die ostischen Mischlinge: Luther, Schubert, Helmholtz mit dieser diffamierenden Kennzeichnung der Rasse, der sie zugehören sollen, in Einklang gebracht werden können. Auch die Juden sind eine Mischrasse, die aus der Kreuzung semitischer, mediterraner, germanischer, romanischer, slawischer und anderer Gruppen entstanden ist. Unterworfenen Stämme, z. B. die Hethiter, die Amoriter in neuerer Zeit Slawen, ja sogar Negersklaven in Holländisch-Indien nahmen jüdische Religion an und gingen so in der jüdischen Rasse auf. Durch „rassische“ Feststellungen kann man dem Wesen des Judentums nicht nahekommen. Das Judentum ist vielmehr eine Gemeinschaft, die durch geschichtliches Schicksal und religiöse Zwangsvorschriften zu einer Eigenart geworden ist, zu deren Erklärung die „Rassenkunde“ nichts Wesentliches beizutragen vermag.

Ueber diesen Stand der Rassen-

frage unterrichtet das vorliegende Büchlein von Professor Hedler in leichtfaßlicher Sprache und gut gegliederter Form. Mit sachlichen Argumenten tritt der Verfasser dem sich immer breiter machenden Dilettantismus in der Rassenkunde entgegen und weist auf die inneren Widersprüche, die unsicheren und unbewiesenen Hypothesen und die schiefen und verallgemeinernden Behauptungen hin. Wenn der Verfasser allerdings glaubt, durch wissenschaftlich unangreifbare Methoden zu besseren Ergebnissen zu gelangen, so kann der Referent ihm hierin nicht folgen, denn soweit die Anthropologie wissenschaftlich ist, bleibt sie eine rein beschreibende Naturwissenschaft, die hierin der Zoologie oder der Botanik gleicht. Von allen Wertungen muß sie sich freihalten. Jeder Versuch, für die Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen oder Rassespielarten gute oder schlechte Zensuren zu verleihen, muß zu ähnlichen Ergebnissen führen, wie die Bücher der genannten Rasseforscher Gobineau, Chamberlain und insbesondere Günther, in deren Ablehnung wir mit dem Verfasser völlig einig gehen.

Das Büchlein eignet sich durch seinen geringen Preis und durch seine schlichte und klare Darstellung zur weitesten Verbreitung in allen Kreisen.

Dr. M.-Br.

**Das Jugendwohlfahrtsrecht.** Landesjugendamt der Rheinprovinz. (4. Aufl., Düsseldorf 1933, Verlag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz, 357 Seiten, Preis 1,90 Mk.)

Der Umstand, daß das Werk, das ursprünglich von dem verstorbenen Landesrat Dr. Vossen zusammengestellt worden ist, bereits in 4. Auflage erscheint, beweist die praktische Brauchbarkeit der hier vorgenommenen Gesetzesammlung. Das Buch enthält eine

Zusammenfassung aller für das Jugendwohlfahrtsrecht wichtigen, jetzt gültigen deutschen Gesetze, die ohne Kommentar aber im vollen Wortlaut wiedergegeben sind. Neben dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und dem preußischen Ausführungsgesetz hierzu sind das Jugendgerichtsgesetz, das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, das Kinderschutzgesetz, das Religionserziehungsgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das Krüppelfürsorgegesetz und die Fürsorgepflichtverordnung mit den Reichsgrundsätzen in dem Werk enthalten. Daneben sind auszugsweise noch einige andere gesetzliche Bestimmungen aus dem Strafgesetz, dem Pressegesetz, der Gewerbeordnung, dem Hausarbeitsgesetz, dem AVAVG. an den entsprechenden Stellen eingefügt. Der besondere Vorzug dieser Zusammenfassung beruht darauf, daß im Anschluß an die einzelnen Gesetze die wichtigsten preußischen ministeriellen Verordnungen und Erlasse wörtlich abgedruckt sind, die sonst in den bisher vorhandenen Textangaben überhaupt fehlen und in den Kommentaren nur in sehr gedrängter Weise wiedergegeben werden. Durch die Einfügung dieser ministeriellen Bestimmungen läßt sich das Buch für die preußische Praxis außerordentlich gut verwenden und erspart manchen Zeitverlust, der sonst durch die Einsicht in Zeitschriften und Kommentare zu den einzelnen Gesetzen des Jugendrechts entsteht, ferner sind aufgenommen die Zentralverbände für Jugendwohlfahrtspflege im Reich und in der Rheinprovinz, die nach ihren Aufgabengebieten gegliedert sind. Merkwürdig berührt hierbei allerdings, daß der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt und entsprechend die Bezirksausschüsse Niederrhein und

Oberrhein lediglich unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Wohlfahrtspflege aufgenommen sind, weil sie sich nicht ausschließlich mit Jugendfürsorge befassen, während in Wahrheit die entsprechenden Fachkommissionen der Arbeiterwohlfahrt zum mindesten die gleiche Bedeutung besitzen, wie die übrigen freien Wohlfahrtsverbände, die für das Gebiet der Jugendfürsorge, der Gefährdetenfürsorge, der Wirtschafts- und Gesundheitsfürsorge aufgeführt worden sind. In ähnlicher Linie liegt wohl, daß bei der Aufzeichnung der wichtigsten Zeitschriften über Jugendwohlfahrtspflege die „Arbeiterwohlfahrt“ nicht erwähnt wird, obschon ihre Bedeutung für dieses Gebiet von keinem Sachkenner abgeleugnet werden kann. Im Anhang sind ferner die Verbände der Jugendpflege und Jugendbewegung, die im Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände aufgenommen sind, mit ihren Adressen angegeben und ein Verzeichnis der verschiedenen Gruppen und Ausschüsse dieser Landesverbände aufgenommen.

Das Buch kann als praktisches Handbuch der Gesetzestexte und ministeriellen Verordnungen nicht nur für das Rheinland, sondern für den Gebrauch in Preußen empfohlen werden.

W. Friedländer, Berlin.

**Handbuch der Jugendpflege. Heft 8: Förderung der Jugendpflege durch Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.** Von Landrat Dr. Becker, Greifswald, Regierungsdirektor Gildemeister-Arnberg. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde-Berlin. 176 Seiten, Preis 3,85 Mk.

Das Handbuch zeigt klar und übersichtlich die Förderung der Jugendpflege durch Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Es behandelt eingehend die Zusammensetzung und Aufgabengebiete der einzelnen Ausschüsse. Da die Orts- bzw. Stadtausschüsse eine einheitliche Zusammenfassung aller Bestrebungen zur Förderung der Jugendpflege darstellen, wird ihre Tätigkeit besonders ausführlich erörtert. Sie wird ergänzt durch die Ausführungen über die Arbeit des Jugendpflegers, der in staatspolitischem Sinne die Jugendpflegevereine seines Bezirkes anzuregen und zu fördern hat.

Wertvoll in dem vorliegenden Buch ist die ausführliche Behandlung der Frage der Beihilfen- und Darlehensgewährung des Jugendwanderns und Jugendherbergswesens.

Wenn auch in dem Handbuch manche Ausführungen, z. B. die Richtlinien über die Ausgestaltung von Jugendvereinen, von uns recht kritisch zu nehmen sind, verdient es wegen seiner sachlichen Darstellung von allen in der Jugendpflege Tätigen gelesen zu werden.

M. Lehmann.

**ABC des freiwilligen Arbeitsdienstes.** Herausgegeben von Dr. H. Boening, Arbeitsamtdirektor. 174 Seiten. Lose-Blatt-Ausgabe. Preis in Pappband 6,80 Mk., in Ganzleinenband 8 Mk. 1933. Verlag Reimar Hobbing, Berlin.

Das Buch enthält alle grundlegenden Verordnungen, Aus- und Durchführungsvorschriften und amtliche Vordrucke. Es gibt in alphabetischer Anordnung Antwort auf alle Fragen, die mit dem FAD. zusammenhängen. Jede Einzelfrage wird unter dem betreffenden Stichwort kurz, aber erschöpfend behandelt. Das Buch ist ausschließlich für den praktischen Gebrauch bestimmt und ist allen, die am freiwilligen Arbeitsdienst interessiert oder beruflich mit ihm verbunden sind, zu empfehlen.

Bo.